
S 59 AS 7328/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prozesskostenhilfe; Erfolgsaussichten
Leitsätze	-
Normenkette	§ 114 ZPO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 59 AS 7328/05
Datum	06.02.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 B 200/06 AS PKH
Datum	04.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der KlÄgerin wird ihr unter Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts Berlin vom 06. Februar 2006 fÄr das Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von RechtsanwÄltin D bewilligt.

GrÄnde:

Die Beschwerde der KlÄger ist zulÄssig und begrÄndet.

Das Sozialgericht Berlin hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von RechtsanwÄltin Draeger zu Unrecht mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Klage abgelehnt. Nach [Ä 73 a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â gelten fÄr die GewÄhrung von Prozesskostenhilfe im sozialgerichtlichen Verfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung â ZPO -. Danach ist einem Beteiligten, der nach seinen persÄnlichen und wirtschaftlichen Ver-hÄltnissen die Kosten der ProzessfÄhrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe zu gewÄhren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (vgl. [Ä 114](#)

[ZPO](#)).

Vom angerufenen Gericht sind die Erfolgsaussichten im Sinne des [Â§ 114 ZPO](#) regelmÃ¤Ãig ohne abschlieÃende tatsÃchliche und rechtliche WÃ¼rdigung des Streitstoffes zu beurteilen. Die PrÃ¼fung der Erfolgsaussicht soll nÃmlich nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe gerichtete Verfahren vorzuverlagern und dieses Nebenverfahren damit an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. FÃ¼r die Annahme hinreichender Erfolgsaussicht reicht es aus, wenn eine gewisse und nicht ganz entfernte Erfolgchance besteht. Prozesskostenhilfe darf daher nur dann verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache fern liegend ist (vgl. Bundesverfassungsgericht [NJW 2000, 1936](#)).

Gemessen an diesen MaÃstÃben hat die Klage schon wegen der von der KlÃ¤gerin angestrebten Leistungsbewilligung ohne Anrechnung des Kindergeldes fÃ¼r ihre volljÃhrige aber noch im Haushalt lebende Tochter D hinreichende Erfolgsaussicht, so dass es â im Prozesskostenhilfebeschwerdeverfahren â nicht darauf ankommt, ob auch die weiteren Beanstandungen der KlÃ¤gerin gegen die angefochtenen Bescheide der Beklagten durchgreifen.

Das Gesetz enthÃlt in [Â§ 11 Abs. 1 Satz 2](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch â SGB II â hinsichtlich minderjÃhriger Kinder und in [Â§ 1 Nr. 8](#) der Arbeitslosengeld II Verordnung in der nunmehr geltenden Fassung in Bezug auf volljÃhrige und nicht im Haushalt des HilfebedÃ¼rftigen lebende Kinder, an die das Kindergeld tatsÃchlich weitergeleitet wird, Regelungen dahingehend, dass in diesen FÃllen das Kindergeld nicht als Einkommen des Kindergeld beziehenden Eltern-teils zu berÃ¼cksichtigen ist. Ob in allen anderen FÃllen das Kindergeld als Einkommen des Elternteils anzusehen ist, dem es gewÃ¤hrt wird oder an den es ausgezahlt wird, ist obergericht-lich abschlieÃend noch nicht geklÃ¤rt worden. FÃ¼r die Auffassung des Sozialgerichts im angefochtenen Beschluss spricht zwar der Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Juni 2005 â [L 8 AS 118/05 ER](#) -. Es finden sich aber auch anders lautende erstinstanzliche Entscheidungen (vgl. Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 21. Januar 2005 â [S 37 AS 13/05 ER](#) -). Nach diesem Beschluss soll jedenfalls dann, wenn â wie im vorliegen- den Verfahren auch von der KlÃ¤gerin geltend gemacht und nachgewiesen â das Kindergeld an das volljÃhrige Kind weitergeleitet wird, eine der Wertung des [Â§ 74](#) Einkommensteuergesetz entsprechende AuszahlungsverfÃ¼gung vorliegen (vgl. auch Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. September 2005 â [S 37 AS 3525/05](#) â beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg im Berufungsverfahren zum Aktenzeichen L 18 AS 1316/05 erledigt durch Anerkenntnis der Beklagten, wobei in diesem Verfahren ohne fÃ¼rmlische Abzweigung das Kindergeld auf Wunsch des berechtigten Elternteils von der Familienkasse auf das Konto des Kindes gezahlt wurde).

Bei dieser Sachlage kann eine hinreichende Erfolgsaussicht nicht verneint werden.

Da die KlÃ¤gerin aufgrund ihrer wirtschaftlichen VerhÃltnisse auch nicht in der Lage ist, die Kosten der ProzessfÃ¼hrung aufzubringen, war ihr unter Aufhebung

des angefochtenen Beschlusses Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 31.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024